

S T A T U T E N

- 1 Die Ostalpin-Dinarische Pflanzensoziologische Arbeitsgemeinschaft bildet eine Sektion der Internationalen Vereinigung für Vegetationskunde. Mitglieder der Sektion können alle diejenigen Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Vegetationskunde sein, die im ostalpin-dinarischen Raum vegetationskundlich arbeiten; andere Wissenschaftler, die an der Tätigkeit der Ostalpin-Dinarischen Arbeitsgemeinschaft Interesse haben, können auf Vorschlag von 2 Mitgliedern aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

- 2 - Offizielle Sprachen sind deutsch, italienisch, kroatisch und slowenisch: jedem Mitglied bleibt aber freie Wahl, in Vorträgen, Besprechungen und Veröffentlichungen die Sprache zu verwenden, die ihm am vorteilhaftesten scheint, um von den meisten Mitgliedern verstanden zu werden.
- 3 Ziele der Ostalpin-Dinarischen Arbeitsgemeinschaft sind, engere Verbindung zwischen den in den Ostalpen tätigen Pflanzensoziologen zu schaffen, durch gemeinsame Symposia und Exkursionen, Austausch von Ideen, Publikationen, Nachrichten über Forschungen usw. und die pflanzensoziologische Erforschung der Ostalpen und der dinarischen Gebiete zu fördern.
- 4 - Der Vorstand der Ostalpin-Dinarischen Arbeitsgemeinschaft wird gebildet: a) von einem Präsidenten, b) von 3 Ländervertretern (bzw. deutscher, italienischer und slawischer Sprache), c) von einem Sekretär-Schatzmeister. Sie wird bei der Generalversammlung mit direkter, geheimer Abstimmung gewählt und bleibt in Wirkung zwei volle Jahre und noch die restliche Zeit bis zur nächsten Generalversammlung und darf nicht länger als drei Jahren dauern.
- 5 - Das erweiterte Präsidium besteht:
- a) aus dem Präsidium;
 - b) aus einem Vertreter für jede der folgenden Instituten:
 - Inst. f. syst. Botanik d. Univ. GRAZ
 - Pflanzenphysiologisches Inst. Univ. WIEN
 - Inst. f. Botanik d. Univ. INNSBRUCK
 - Hochschule f. Bodenkultur WIEN
 - Bot. Inst. Univ. ZAGREB
 - Sumarski Fak, SARAJEVO
 - Biol. Inst. SAZU LJUBLJANA
 - Ist. Botanico Univ. PADOVA
 - Ist. Botanico Univ. TRIESTE
 - Ist. Botanico Univ. PAVIA

II

- c) von den ex-Vorsitzenden der ODA;
- d) vom Direktor des Dokumentationszentrum der ODA;
- e) aus anderen Mitgliedern (die ohne Stimmrecht eingeladen werden), deren Zahl 8 nicht überschreiten darf.

Das erweiterte Präsidium tagt einmal im Jahr, um alle Angelegenheiten, die für das Leben der Gesellschaft wichtig sind, zu besprechen. Es hat die Recht, Empfehlungen zu formulieren, die zur Billigung dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

- 6 - Ein Mitgliedsbeitrag ist vorgesehen, deren Höhe und Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung der Mitglieder bestimmt.
- 7 - Die Ostalpin-Dinarische Arbeitsgemeinschaft wird jedes Jahr eine Tagung im Arbeitsgebiet organisieren; in dieser Tagung soll wenigstens ein ganzer Tag an wissenschaftlichen Vorträgen, und wenigstens ein ganzer Tag den pflanzensoziologischen Exkursionen gewidmet werden.
- 8 - Bei Eröffnung einer Tagung leitet der Präsident der Ostalpin-Dinarischen Arbeitsgemeinschaft die Arbeiten (in seiner Abwesenheit der Ländervertreter dessen Muttersprache die Sprache des Gebietes, in dem die Tagung stattfindet, ist, und in Abwesenheit dieses zweiten der älteste Teilnehmer, desselben Sprachenraumes). Für die einzelnen Sitzungen und Exkursionen können die Teilnehmer auch andere Mitglieder zum Vorsitzenden wählen. Bei der Wahl für die Erneuerung der Direktion übernimmt der älteste der Anwesenden den Vorsitz.
- 9 - Der Sitz der Gesellschaft ist beim Dokumentationszentrum über die Vegetation der östlichen und dinarischen Alpen, in der Universität Triest. Das Eigentum der Gesellschaft wird ebenda aufbewahrt. Die Beziehungen zur Universität Triest werden durch einen Vertrag geregelt, dessen Annahme und Normen in die Statuten aufgenommen werden.
- 10 - Die Beziehungen mit der Internationalen Vereinigung für Vegetationskunde werden von den Statuten derselben geregelt (Art. 7-9, 12, 14, usw.).
- 11 - Über eventuelle kritische Fragen dieser Statuten gilt als offizieller der von den Teilnehmern bei der Tagung in Klagenfurt (1960) gebilligte deutsche Text.
- 12 - Diese Statuten können auf Vorschlag des Vorstandes oder von wenigstens 20 Mitgliedern abgeändert werden; Vorschläge über Änderungen sollen zuerst schriftlich allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, und in der ersten darauffolgenden Tagung müssen

III

sie besprochen und abgestimmt werden. Für die Genehmigung des Vorschlages ist eine Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden nötig.

- 13 - Die Vertreter von einer der vier Sprachgruppen (deutsch, italienisch, kroatisch und slowenisch) im Rahmen des erweiterten Präsidiums können, wenn sie einstimmig gegen die Änderung Stellung nehmen, ein Veto-Recht ausüben. In diesem Falle ist der Änderungsvorschlag als nicht genehmigt zu betrachten und darf nicht ein zweites Mal in gleicher Form vorgebracht werden.